

(1188) **Kundmachung.** (2)

Nro. 25531. Das h. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 7. Juni l. J. Zahl 10899-1405 das, der Gutbesitzerin Theodosia Edlen von Papara auf die Erfindung einer Klaviatur für Fortepiano-Spieler zur Uebung im Fingersaße, unterm 5. September 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Juni 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 25531. Wysokie ministerium handlu przedłużyło na piąty rok dekretem z dnia 6. czerwca b. r. l. 10899-1405 nadany właścicielce dóbr W. Teodozyi Papara pod dniem 5. września 1855 wyłączny przywilej na wynalazek klawiatury dla grających na fortepianie dla wprawy w stawianiu palców.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.
Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. czerwca 1859.

(1189) **Kundmachung.** (2)

Nro. 25534. Das h. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 7. Juni l. J. Zahl 10900-1406 der Gutbesitzerin Theodosia Edlen von Papara auf eine Verbesserung an ihrer privilegierten Erfindung einer Klaviatur für Fortepianospieler zur Uebung im Fingersaße unterm 19. Februar 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Juni 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 25534. Wysokie ministerium handlu przedłużyło na przeciąg roku drugiego dekretem z dnia 7. czerwca b. r. l. 10900-1406 nadany właścicielce dóbr W. Teodozyi Papara pod dniem 19. lutego 1859 wyłączny przywilej na wynalazek klawiatury dla grających na fortepianie dla wprawy w stawianiu palców.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.
Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. czerwca 1859.

(1190) **Kundmachung.** (2)

Nro. 25532. Das h. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 7. Juni l. J. Z. 10898-1404 das, der Gutbesitzerin Theodosia Edlen von Papara auf die Erfindung einer Klaviatur zur Erleichterung des Fortepiano-Spiels unterm 4. Oktober 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 19. Juni 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 25532. Wysokie ministerium handlu przedłużyło na czas piątego roku dekretem z dnia 7. czerwca b. r. l. 10898-1404 nadany właścicielce dóbr W. Teodozyi Papara pod dniem 4. października 1855 wyłączny przywilej na wynalazek klawiatury dla ułatwienia gry na fortepianie.

Co niniejszem podaje się do wiadomości powszechnej.
C. k. Namiestnictwo.

Lwów, dnia 19. czerwca 1859.

(1200) **E d i k t.** (2)

Nro. 748. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, dem Hrn. Johann Georg Kapf und Frau Josefine Kapf in $\frac{2}{3}$ Theilen gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Liszna mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß ein Nachtrags-Kapital für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesamtsumme von 162 fl. 35 kr. RM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals,

als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so früher bis einschließlich den 15ten August 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsetzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserl. Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 15. Juni 1859.

(1202) **E d i k t.** (2)

Nro. 8863. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem abwesenden Jakob Merdinger mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Mendel Amster im Grunde Wechselfs adto. Czernowitz 24. Dezember 1855 auf Zahlung der Wechselsumme pr. 236 fl. 15 kr. RM., dann 6% Zinsen am 25. Juni 1859 Z. 8675 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit hiergerichtlichem Beschlusse adto. 25. Juni 1859 Z. 8675 der Zahlungsauftrag erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Jakob Merdinger unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Josef Rechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 28. Juni 1859.

(1209) **E d i k t.** (2)

Nro. 11604. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird der abwesenden, dem Wohnorte nach unbekanntem Laura Przygodzińska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß ihr unter Einem über Ansuchen der Fr. Gabrielle Gräfin Karnicka gebor. Gräfin Bakowska aufgetragen wurde, binnen 8 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der Güter Uscie sammt Altinzien dom. 234. pag. 302. n. 98. on. vollzogene Pränotazion des 6jährigen Pachtrechtes der in Uscie unter der R. Zahl 1 gelegenen Wohnhälfte sammt den dazu verpachteten Grundstücken und der Verbindlichkeit, das zur Herstellung dieser Wohnhütte, zur Erbauung der Scheuer und des Schopfens, dann zur Umzäunung erforderliche Material wie auch alljährig zur Beheizung 52 Fuhren Holzes während der Pachtdauer unentgeltlich zu verabsolgen, gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebt, widrigens diese Pränotazion sammt dem abweislichen dom. 234. pag. 302. n. 97. on. angemerkten Bescheide Zahl 25256-1853 aus dem Lastenstande der Güter Uscie sammt Altinzien gelöscht werden würde.

Da der Wohnort der genannten Laura Przygodzinska unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung der Herr Advokat Dr. Sigismund Rodakowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Onyszkiewicz auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Lemberg, den 10. Mai 1859.

(1204) **E d i k t.** (2)

Nro. 22736. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Karl Armatys seine Firma „Karl Armatys“ für das Kürschner- und Rauchwaarengeschäft am 26. Mai 1859 protokolliert hat.

Lemberg, am 9. Juni 1859.

(1205) Kundmachung. (2)

Nro. 19885. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden über Einschriften der k. k. Finanz-Prokuratur vom 12. Mai 1859 Zahl 19885 die Inhaber des in Verlust gerathenen Empfangsscheines der Przemysler Sammlungskasse ddo. 26. Mai 1851 Z. 54 über die von der Gemeinde Ostrow zur Verwechslung übergebene, in der am 1ten März 1848 gezogenen Serie 488 verloste galiz. Naturallieferung-Obligation N. 8406 vom 11. Octob. 1799 zu 4% über 318 fl 15 fr., lautend auf den Namen der Gemeinde Ostrow, aufgefordert, diesen Empfangschein binnen 1 Jahre um so gewisser beizubringen, oder ihre allfälligen Rechte darzuthun, als widrigens derselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 31. Mai 1859.

(1203) E d i k t. (2)

Nro. 5450. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kolomyja wird zur Hereinbringung des mittelft Urtheil des k. k. Lemberger Landrechtes vom 30. Juni 1853 Z. 16677 dem Dr. Johann Madurawicz gegen die Erben der Francisca Wisniewska zugesprochenen, durch den Ersteren an Georg Baron jedritten, durch den Letzteren der minderjährigen Fortunata Baron vermachten, weiterhin laut Eröffnung des Lemberger Landesgerichtes ddo. 29. Dezember 1858 Z. 48244 an Nicolaus Lipiński abgetretenen Summe von 67 fl. 20 fr. RM. sammt 4% vom 9. September 1852 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen, Gerichtskosten pr. 16 fl. 22 fr. RM. und Exekuzionskosten pr. 6 fl. 55 fr., 2 fl. 9 fr., 14 fl. 35 fr. RM., dann der nunmehrigen, im gemäßigten Betrage von 8 fl. österr. Währ. zugesprochenen Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung der, der Francisca Wisniewska, nun ihren Erben durch Josefa Stojalowska und deren Rechtsnehmer schuldigen, und durch die Urtheile des bestandenem Lemberger k. k. Mercantils- und Wechselgerichtes vom 30. September 1847 Z. 7753 und des h. k. k. galiz. Appellations-Gerichtes vom 4. April 1848 Z. 3838 zugesprochenen, im Lastenstande der Güter Siemianowce am Pruth intabulirten Summe von 2,350 fl. RM. sammt 5% vom 26. Jänner 1844 bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen, dann Gerichtskosten pr. 22 fl. 18 fr. und 5 fl. 30 fr. RM. und sonstigen Exekuzionskosten zu Gunsten der Fortunata Baron, respective deren Rechtsnehmers, Herrn Nicolaus Lipiński bewilliget, und diese Feilbiethung in drei Terminen, als: am 2. August 1859, 5. September 1859 und 3. Oktober 1859, jedesmal um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts unter nachstenden Bedingungen vorgenommen werden, als:

1) Zum Ausrufspreise wird der Betrag von 4.198 fl. 48 fr. RM., oder 4408 fl. 74 fr. österr. Währ. als der Werth der zu verkaufenden Forderung sammt 5% vom 26. Jänner 1844 zu berechnenden Zinsen, dann Gerichtskosten angenommen.

2) Jeder Kauflustige hat vor der Feilbiethung 10 Prozent des Ausrufspreises, oder den Betrag von 441 fl. österr. Währ. als Badium zu Händen der Lizitazions-Kommission im Baaren, in galiz. Pfandbriefen, oder nicht vinkulirten Grund-Entlastungs-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen, welches Ungeld dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber sogleich rückgestellt werden wird.

3) In den ersten zwei Feilbiethungsterminen wird die ausgebothene Forderung nicht unter dem Ausrufspreise, in dem dritten Termine aber auch unter dem Nennwerthe um jeden Preis an den Meistbiethenden veräußert werden.

4) Der Käufer hat die auf der zu veräußernden Summe hypothekarisch sichergestellten Forderungen nach Maß des angebotenen Kaufschillinges, das heißt, in wie ferne die besagten Forderungen nach ihrer landtästlichen Rangordnung durch den angebotenen Kaufpreis gedeckt sind, gegen Abrechnung derselben von dem angebotenen Kaufpreise in dem Falle zu übernehmen, wenn die betreffenden Gläubiger die Zahlung ihrer Forderungen vor dem bedungenen oder gesetzlichen Zahlungstermine nicht annehmen wollten.

5) Dem Käufer wird keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit der feilbiethenden Forderung zugesichert, vielmehr hat selber auf diese Gewährleistung Verzicht zu leisten, und den angebotenen Kaufpreis ganz zu befriedigen, selbst wenn diese Summe uneinbringlich wäre.

6) Der Meistbiethende hat den Kaufpreis nach Abschlag des Badiums binnen 14 Tagen vom Tage des ihm zugestellten Bescheides, womit der Feilbiethungsakt zu Gerichte genommen wurde, an das Erlassamt dieses k. k. Gerichtes zu erlegen.

7) Sobald Käufer der Bedingung ad 6) nachgekommen ist, wird ihm das Eigenthumsdekret ausfolat, derselbe als Eigenthümer dieser Summe intabulirt, die auf derselben lastenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

8) Sollte Käufer der Bedingung ad 6) nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Unkosten die Relizitation der ausgebothe-

nen Forderung in einem einzigen Termine ausgeschrieben und in diesem um jeden Preis verkauft werden.

Hievon wird die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Herrars, Herr Theodor Baron Borowski, als Eigenthümer der Güter Siewakowce am Pruth, die Erben nach Anna Zielińska, als: Josefa, Ludovica und Eleonora Zielińska zu eigenen Händen, dann Constantin Stanczykiewicz, unbekanntem Aufenthalte, im eigenen Namen und als Vormund der minderjährigen Emilia, Johann und Antonia Stanczykiewicz, deren allenfällige Erben und Rechtsnehmer, Josefa Stanczykiewicz, angeblich verhehelichte Iwanowicz, dem Wohnorte nach unbekannt, dann alle Diejenigen, welche auf der zur Feilbiethung kommenden Summe von 2,350 fl. RM. erst später an die Gewähr gelangen, oder denen dieser Exekuzionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, durch den, in der Person des Herrn Advokaten Dr. Rasch aufgestellten Kurator und durch Edikte verständiget.

Kolomyja, am 10. Mai 1859.

(1206) Kundmachung. (2)

Nro. 19045. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden über Einschriften der k. k. Finanz-Prokuratur vom 7. Mai 1859 Zahl 19045 die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen, am 2. Jänner 1822 Ser. 483 verlosten Kriegsdarlehens-Obligation, lautend auf den Namen: Gemeinde Buczów Przemysler Kreises N. 7683 vom 12. Septbr 1794 zu 1 $\frac{3}{4}$ % über 3 fr 45 rr aufgefordert, diese Obligation binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser beizubringen, oder ihre allfälligen Rechte darzuthun, als widrigens dieselbe für amortisirt erklärt werden wird..

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 31. Mai 1859.

(1199) E d i k t. (2)

Nro. 292. Vom k. k. Bezirksamte Dubiecko als Gericht wird dem Johann Koczenas aus Podbukowina mittelft gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Johann Zdzinski aus Stonne wider die Erben des Paul Koczenas, namentlich wider Anna de Karpinski Witwe Koczenas, Basil, Iliazinth und Johann Koczenas, wegen Zahlung des Betrages von 40 fl. RM., oder 42 fl. österr. Währ. sammt Nebengebühren bei diesem k. k. Bezirksgerichte sub praes. 5. Jänner 1859 Zahl 26 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Rechtsverhandlung mittelft Klagebescheid vom 22ten Jänner 1859 Z. 26 die Tagfahrt auf den 15. Februar 1859, und da diese fruchtlos verstrichen ist, eine neuerliche Tagfahrt auf den 29. Juli 1859 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Mitgeklagten Johann Koczenas hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Dubieckoor Insassen Thomas Waszkiewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mitgeklagte Johann Koczenas erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen.

Vom k. k. Bezirksgerichte.
Dubiecko, am 18. Mat 1859.

(1210) E d i k t. (2)

Nro. 3391. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte werden alle Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 5ten Dezember 1858 ohne Testament verstorbenen Elias Hryckiewicz, Bier-temeister und Realitätenbesitzer zu Tarnopol, eine Forderung zu stellen haben, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche am 16. August 1859 um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Tarnopol, am 8. Juni 1859.

E d y k t.

Nr. 3391. Ces. król. Tarnopolski Sad obwodowy powołuje niniejszem wszystkich, którzyby jako wierzyciele do spadku Eliasza Hryckiewicza bez ostatniego rozporządzenia dnia 5go grudnia 1858 w Tarnopolu zmarłego ówiertnika (wójta) zadania rościć mogli, azeby dnia 19go sierpnia 1859 o godzinie 9tej przed południem do tego Sadu się zgłosili, prawa im przysługujące udowodnili, lub zadania swoje pisemnie do wspomnionego Sadu podali, w przeciwnym bowiem razie do spadku, gdyby takowy przez spłacy zgłoszonych wierzycieli wyczerpanym został, dalszego zadania stawic nie będą mogli, jak tylko te, jakie im z prawa zastawu przysługują.

Tarnopol, dnia 8. czerweca 1859.

(1198) Lizitazions-Ankündigung. (2)

Nro. 5970. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer nebst dem 20% Zuschlage von Viehschlachtungen und Fleischausschrottung, dann vom Weinauschanke für die Monate August, September und Oktober 1859, d. i. für die Zeitdauer vom 1. August 1859 bis letzten Oktober 1859 unbedingt, ohne Vorbehalt des gegenseitigen Rechtes der Aufkündigung oder Ausdehnung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj an den in dem nachfolgenden Verzeichnisse angeführten Tagen öffentliche Lizitazionen werden abgehalten werden.

1) Zur Lizitazion wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze davon nicht ausgeschlossen ist.

2) Schriftliche, mit dem 10% Badium belegte Offerten, werden bis zu dem der Lizitazions-Tagfahrt vorangehenden Tage bis 6 Uhr Nachmittag von dem k. k. Finanz-Bezirks-Direktor in Stryj angenommen, nachträgliche dagegen unbedingt zurückgewiesen werden.

3) Dem Pächtersteher wird gestattet, den mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859 angeordneten außerordentlichen 20% Zuschlag von dem erpachteten Steuerobjekte einzubehalten, dagegen wird der Pächter verpflichtet, denselben 20% Zuschlag oder den fünften Theil des bedungenen Pachtbetrags in gleichen Raten, wie den Pachtbetrags selbst, an das Alerar zu entrichten.

Die sonstigen Lizitazions-Bedingnisse und die Ortschaftsverzeichnisse der Pachtbezirke können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Stryj, dann bei dem Finanzwache-Kommissär in Bolechow und dem Finanzwache-Respizienten in Wojnitow eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Stryj, am 26. Juni 1859.

V e r z e i c h n i s s

der Pachtbezirke und Pachtobjekte zu der vorstehenden Lizitazions-Ankündigung.

Post.-No.	Bezeichnung des Pachtbezirkes	Benennung des Steuerobjektes	Ausrufspreis für die bedungene Zeitdauer in österr. Währ.		10% Badialbetrag in österr. Währ.		Die Versteigerung findet statt am	Schriftliche Offerten werden angenommen bis zum Tage
			fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Stadt Stryj mit 60 Ortschaften	Schweinschlachtungen L. P. 8 und 9 (nach dem neuen Tarife)	110	54	13	—	13. Juli 1859 Vormittags	12. Juli 1859
			nebst 20% Zuschlage					
			22	11				
Summe			132	65				
2	Stadt Stryj allein	Weinausschank L. P. 1, 2 und 3 (nach dem neuen Tarife)	105	—	12	—	13. Juli 1859 Nachmittags	12. Juli 1859
			nebst 20% Zuschlage					
			21	—				
Summe			126	—				
3	Marktflecken Wojnitow mit 21 Ortschaften	Viehschlachtungen und Fleisch-ausschrottung L. P. 4 bis 10 (nach dem neuen Tarife)	142	50	17	—	14. Juli 1859 Vormittags	13. Juli 1859
			nebst 20% Zuschlage					
			28	50				
Summe			171	—				
4	Stadt Bolechow mit 26 Ortschaften	Viehschlachtungen und Fleisch-ausschrottung L. P. 4 bis 10 (nach dem neuen Tarife)	930	75	111	—	14. Juli 1859 Nachmittags	13. Juli 1859
			nebst 20% Zuschlage					
			186	15				
Summe			1116	90				

Ogłoszenie licytacji.

Nr. 5970. Podaje się niniejszem do wiadomości powszechnej, że dla zabezpieczenia dochodu powszechnego podatku konsumcyjnego wraz z 20% dodatkiem od rzezi bydła i szrotowania mięsa, tudzież od wyszynku wina na miesiące sierpień, wrzesień i październik 1859, to jest: na czas od 1. sierpnia 1859 do ostatniego października 1859, bezwarunkowo, bez zastrzeżenia wzajemnego prawa wypowiedzenia lub rozszerzenia w skarbowej dyrekcji powiatowej w Stryju w dniach w następującym spisie przytoczonych odbywać się będą licytacje publiczne.

1) Do licytacji będzie każdy przypuszczony, kto według prawa od niej nie jest wykluczony.

2) Pisemne w wadyum 10% zaopatrzone oferty będą aż do dnia licytacji poprzedzającego do g dziny 6. po południu od c. k. skarbowego dyrektora powiatowego w Stryju przyjmowane, późniejsze zaś bezwarunkowo odrzucone.

3) Biorącemu dzierzwę pozwala się zarządzone rozporządzeniem cesarskiem z dnia 17. maja 1859 nadzwyczajny 20% dodatek od wziętego w dzierzwę obiektu podatkowego pobierać, przeciwnie zaś dzierzwca będzie obowiązany temuż 20% dodatek lub piątą część umówionego czynszu dzierzwawy w równych ratach, jak sam czynsz dzierzwawy do skarbu płacić.

4) Resztę warunków licytacji i spisy miejsc powiatów dzierzwawy można przejrzeć w c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej w Stryju, u komisarza straży skarbowej w Bolechowie i u respicyenta straży skarbowej w Wojnitowie.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

W Stryju, dnia 26. czerwca 1859.

Spis powiatów dzierzwawy i obiektów dzierzwawnych do powyższego ogłoszenia licytacji.

Liczba pozycyi	Oznaczenie powiatu dzierzwawy	N a z w a obiektu dzierzwawy	Cena wywołania na czas ugodzony w wal. austr.		10% kwota wadyalna w wal. austr.		Licytacja odbędzie się dnia	Pisemne oferty będą przyjmowane aż do dnia
			zł.	kr.	zł.	kr.		
1	Miasto Stryj z 60 wsiami	Rzeźnie świń p. t. 8. i 9. (według nowej taryfy)	110	54	13	—	13. lipca 1859 przed południem	12. lipca 1859
			wraz z 20% dodat.					
			22	11				
Suma			132	65				
2	Miasto Stryj samo	Wyszynk wina p. t. 1., 2. 3. (według nowej taryfy)	105	—	12	—	13. lipca 1859 po południu	12. lipca 1859
			wraz z 20% dodat.					
			21	—				
Suma			126	—				
3	Miasteczko Wojnitów z 21 wsiami	Rzeźnie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4. do 10. (podług nowej taryfy)	142	50	17	—	14. lipca 1859 przed południem	13. lipca 1859
			wraz z 20% dodat.					
			28	50				
Suma			171	—				
4	Miasto Bolechów z 26 wsiami	Rzeźnie bydła i szrotowanie mięsa p. t. 4—10 (podług nowej taryfy)	930	75	111	—	14. lipca 1859 po południu	13. lipca 1859
			wraz z 20% dodat.					
			186	15				
Suma			1116	90				

(1195)

Kundmachung

der k. k. Finanz-Vandes-Direktion.

Nro. 1865-pr. Es hat sich die irrige Meinung verbreitet, daß die Konventionen-Münze Zwei Kreuzerstücke mit letzten Juni l. J. außer Umlauf gesetzt wurden.

Da jedoch diese Münzen im Werthe von drei Neu-Kreuzer von allen k. k. Kassen und Aemtern bis Ende des laufenden Monats Juli 1859 bei den Einzahlungen und Verwechslungen anstandslos angenommen werden, so erfolgt deren Außerkurssetzung erst vom 1. August 1859 angefangen.

Lemberg, am 1. Juli 1859.

(1196)

Vizitations-Ankündigung.

(3)

Nro. 6014. Zur Veräußerung des als unbrauchbar ausgeschiedenen Startpapiers im Gewichte von beiläufig Bierzig Wiener Zentner, wird bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Sanok am 14. Juli 1859 eine öffentliche Versteigerung mittelst schriftlicher Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1) Die schriftlichen Offerten, welche bis 13. Juli 1859 6 Uhr Vormittags bei dem Verstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu überreichen sind, und am 14. Juli 1859 um 10 Uhr Vormittags geöffnet werden, müssen mit dem Vor- und Zunamen, dann dem Charakter und dem Wohnorte des Offerenten versehen, mit einem Badium von 20 fl. österr. Währung belegt sein, und den für einen Zentner des Startpapiers angebotenen Betrag in österr. Währung sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben enthalten.

2) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung von der Annahme seines Anbothes den für die ganze Menge des Startpapiers, welches zu dieser Zeit vorhanden sein und unter amtlichem Verschlusse übergeben werden wird, entfallenden Betrag bei der hierortigen k. k. Sammlungskasse einzuzahlen, hierauf das gesammte Startpapier sogleich zu übernehmen, daselbe ohne Verzug und ohne wo abzuladen oder zu hinterlegen, an eine der von ihm anzugebenden inländischen Papiermühlen und der derselben zunächst gelegenen Finanzwach-Abtheilung wegen Abnahme des amtlichen Verschlusses zuzustellen, und sodann dessen unaufgehaltene Verstampfung in dieser Papiermühle in Gegenwart und unter Aufsicht eines k. k. Finanzwach-Angestellten zu bewirken.

Ueber die erfolgte Verstampfung hat sich der Ersteher mit dem von dem intervenirenden Finanzwachangestellten mitunterfertigten Zertifikate des Papiermüblers hieramts auszuweisen, worauf ihm sodann das Badium zurückgestellt werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Sanok, am 27. Juni 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 6014. W celu zbycia papieru jako nieużyteczny wybra-kowanego, wazącego blisko czterdzieści cetnarów wiedeńskich, odbędzie się w skarbowej dyrekcji powiatowej w Sanoku dnia 14. lipca 1859 publiczna licytacja za pomocą pisemnych ofert pod następującymi warunkami:

1) Pisemne oferty, które do 13. lipca 1859 o godzinie 6tej po południu do przelozonego tej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej podane być mają, a dnia 14. lipca 1859 o godzinie 10tej przed południem otwarte będą, muszą imieniem i nazwiskiem, tudzież charakterem oferenta i wadyum w kwocie 20 zlr. wal. austr. być zaopatrzone i kwotę w wal. austr. za cetnar papieru tego ofiarowaną cyframi i literami wyrażoną, zawierać.

2) Kupiciel jest obowiązany w 14 dni po otrzymanem wiadomieniu o przyjęciu jego oferty, kwotę przypadającą za całą ilość papieru, jaka się w tym czasie znajduje i jemu podług wagi i pod zamknięciem urzędowem oddana będzie, w tutejszej c. k. kasie zbiorowej zapłacić, potem cały papier skartowany natychmiast odebrać, takowy bez zwłoki i nigdzie nie zrzucając ani nie składając do jednej z krajowych przez niego wymienić się mających piarni i do oddziału straży skarbowej przy takowej najbliższej leżącego dla zdjęcia zamku urzędowego przystawić, a nareszcie jego niezwłoczne przestąpienie w tej piarni w przytomności i pod dozorem c. k. urzędnika straży skarbowej uskutecznić.

O nastąpieniem przestąpienia ma się kupiciel wykazać w tym urzędzie certyfikatem piarnika przez pośredniczącego urzędnika straży skarbowej podpisać się mającym, poczem mu wadyum będzie zwrócone.

Od c. k. powiatowej dyrekcji skarbowej.

W Sanoku, dnia 27. czerwca 1859.

(1197)

Kundmachung.

(3)

Nro. 24817. Auf die Jaworower, von Lemberg nach Radymno führende Aerial-Verbindungsstrasse, werden zu Folge Erlasses des h. Ministeriums der Finanzen vom 2. März 1859 Z. 10271-173 folgende Mauthstationen errichtet, und zwar:

1) In Duńkowice zur Einhebung der Wegmauth für 2 Meilen mit gleichzeitiger Auflaffung des bisher in Radymno am Ende der besagten Verbindungsstrasse bestehenden Wegmauth für die Strecke von Radymno bis Mlyny;

2) in Mlyny ebenfalls zur Einhebung der Wegmauth für zwei Meilen für die Strecke von Mlyny bis Krakowiec rückwärts bei Przedborze;

Ogłoszenie

(3)

c. k. skarbowej dyrekcji krajowej.

Nr. 1865 - pr. Rozszerzyło się mylne zdanie, jakoby dwukrajcarówki w monecie konwencyjnej z dniem ostatnim czerwca z obiegu wyjęte były.

Gdy jednak te monety w wartości trzech nowych krajcarów we wszystkich c. k. kasach i urzędach do końca bieżącego miesiąca lipca 1859 przy wypłatach i wymianach bez przeszkody się przyjmują, przeto nastąpi wyjęcie ich z obiegu dopiero począwszy od dnia 1. sierpnia 1859.

We Lwowie, dnia 1. lipca 1859.

3) in Krakowiec an der über den Ruda-Bach führenden Brücke Nro. 80 zur Einhebung

a) der Wegmauth für 2 Meilen für die Strecke von Krakowiec, rückwärts von Podborze bis Jaworow, und

b) der Brückenmauth nach der 1ten Tarifklasse für die oberwähnte Brücke;

4) in Janow und einer der letzten Hütten in der Vorstadt gegen Szko zur Einhebung der Wegmauth für zwei Meilen für die Strecke von Jaworow bis Grünthal mit gleichzeitiger Auflaffung des dormalen in Szko bestehenden Wegmauthschranks;

5) in Grünthal zur Einhebung der Wegmauth für 2 Meilen für die Strecke von Grünthal bis Jamelna;

6) in Jamelna zur Einhebung

a) der Wegmauth jedoch anstatt wie bis jetzt für 3 bloß für zwei Meilen für die Strecke von Jamelna bis Lemberg, und

b) der Brückenmauth nach der 1ten Tarifklasse für die 10 Klaf-ter lange Brücke Nro. 15 nächst Kozice.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisage gebracht, daß die Mauth-Einhebung an den sub 2) und 3) genannten Mauthstationen mit 1ten Mai 1859 begonnen hat, in den übrigen Stationen aber vom 1ten August 1859 angefangen, beginnen wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 26. Juni 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 24817. Na Jaworowskim, ze Lwowa do Radymna prowadzącym eraryalnym gościńcu bocznym, będą w skutek reskryptu wys. Ministerstwa Skarbu z dnia 2. marca 1859 l. 10271-173 następujące stacye myta założone, a mianowicie:

1) W Duńkowicach dla poboru myta drogowego za 2 mile z równoczesnem zniesieniem istniejącej dotychczas w Radymnie przy końcu wspomnionego gościńca bocznego rogatki myta drogowego za przestrzeń z Radymna do Młynów;

2) w Młynach również dla poboru myta drogowego za 2 mile na przestrzeni z Młynów do Krakowca, względnie do Przedborza.

3) w Krakowcu na moście Nr. 80 przed rzekę Rudę prowadzącym dla poboru

a) myta drogowego za dwie mile na przestrzeni z Krakowca względnie z Podborza do Jaworowa, i

b) myta mostowego według 1wszej klasy taryfy dla wyżej wspomnionego mostu;

4) w Janowie w jednej z ostatnich chałup na przedmieściu ku Szkle dla poboru myta drogowego za dwie mile na przestrzeni z Jaworowa do Grünthalu, z równoczesnem zniesieniem istniejącej obecnie w Szkle rogatki myta drogowego;

5) w Grünthalu dla poboru myta drogowego za dwie mile na przestrzeni z Grünthalu do Jamelny;

6) w Jamelnie, dla poboru

a) myta drogowego, jednakże zamiast jak dotychczas za trzy, tylko za dwie mile na przestrzeni z Jamelny do Lwowa, i

b) myta mostowego według 1wszej klasy taryfy z 10 sażni most Nr. 15 blisko Kozic.

To podaje się niniejszem z tym dodatkiem do wiadomości powszechnej, że pobór myta na stacyach myta pod 2) i 3) wymienionych rozpoczął się dnia 1. maja 1859, na innych zaś stacyach rozpocznie się z dniem 1. sierpnia 1859.

Od c. k. Namiestnictwa.

We Lwowie, dnia 26. czerwca 1859.

(1194)

Konkurs-Ausschreibung.

(3)

Nro. 701. Praes. Beim k. k. Lemberger Landesgericht ist eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 735 fl. österr. Währ. erlediget, doch wird, wenn der Fall der Aufstetung in eine höhere Gehaltsstufe eintreten sollte, eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 525 fl. österr. Währ. besetzt werden.

Uebrigens wird hiemit Kraft der Oberlandesgerichts-Präsidialweisung vom 25. Juni l. J. B. 1766, weiter auch der Konkurs zur eventuellen Besetzung einer provisorischen Gerichts-Adjunktenstelle mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. österr. Währ. und dem Aufstetungsrechte in eine höhere Gehaltsstufe, ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre nach den, in den §§. 16, 19 & 22 im a. h. Patente vom 3. Mai 1853 Nro. 81 des R. G. B. enthaltenen Bestimmungen verfaßten und belegten Gesuche binnen 4 Wochen, gerechnet von der dritten Einschaltung dieses Bewerbungsauftrages in der Lemberger Zeitung beim Präsidium des k. k. Lemberger Landesgerichtes einzubringen.

Von k. k. Präsidium.

Lemberg, am 28. Juni 1859.

(1215)

Kundmachung

(1)

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1859/60.

Nro. 1535. An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1859/60 Zöglinge sowohl auf den höheren, als auch auf den minderen Lehrkurs, und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

- 1) Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.
- 2) Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24te Lebensjahr als das höchste Aufnahmsalter festgesetzt. Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15te Lebensjahr vollendet, und dürfen das 22te nicht überschritten haben.
- 3) Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen ärztlichen Berufes.
- 4) Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur ordnungsmäßigen Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium, und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.
- Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die vier ersten Gymnasialklassen gleichfalls an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.
- 5) Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.
- 6) Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie.
- Mittellosen Aspiranten auf Militär-Plätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Partheien und Beamten, dann Zivil-Staatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt, und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Armees-Ober-Kommando nachgesehen, und der diesfällige Betrag auf Rechnung des Ausrärs angewiesen werden.
- 7) Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Zöglinge des niederen Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen:

Die Genüße und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:

- 1) Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.
- 2) Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien etc.; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.
- 3) Die Zöglinge erhalten den, dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.
- 4) Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen- und Diplomentaxen befreit.
- 5) Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der Medizin und Chirurgie graduiert, jene des niederen als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt, und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten freitrennenden Ärzten und Wundärzten zukommen.
- 6) Hiernach werden die Zöglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung in der k. k. Armee angestellt.
- 7) Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studiengesetzen zur höheren medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später, mit dem Fortbezuge der Gebühren ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich die zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrade zu erwerben.
- 8) Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tabelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivil-Ärzten, beziehungsweise Zivil-Wundärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Militär-Platz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurs auf 315 fl., jener für den niederen Kurs auf 262 fl. 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den

Thenerungs-Verhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein, und zwar mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche in zwei aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Ausübung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militär-Platz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Verwendung und Ausübung vom Armees-Ober-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Vätern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem dieser dem Militär- oder Zivilstande angehört, längstens bis 1ten September 1859 bei dem Armees-Ober-Kommando in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse Statt.

Aufnahmsgesuche für einen höheren, als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller, und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

- 1) Der Taufschein,
- 2) das Impfungszugniß,
- 3) das von einem graduirten Militärärzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten,
- 4) das Sittenzugniß,
- 5) die gesammten Schul- und Studien-Zugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom ersten, als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Zugniß eines inländischen Ober-Gymnasiums.

Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6) Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7) Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl., und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 fl. für den höheren, und jährlichen 262 fl. 50 kr. für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.

8) Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9) Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10) Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte, und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die eingezahlende 10- und beziehungsweise 8jährige Dienstesverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studien-Zugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze, sowie die Verhängung der Kompetenzen, erfolgt vom Armees-Ober-Kommando, und zwar im Wege der Landes-General-Kommanden.

Die Aufgenommenen haben am letzten September 1859 an der Akademie einzutreffen.

Die neu ankommenden Zöglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier von einem Stabsarzte untersucht, und nur die hiebei tauglich Befundenen aufgenommen.

(1201)

E d i k t.

(1)

Nro. 22737. Vom Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß die Frau Anna Gromadzińska die Geschäftsfirma: „M. Gromadziński's Witwe & P. Lewicki“ für das Schneidergewerbe am 26. Mai 1859 protokolliert hat.

Lemberg, am 9. Juni 1859.

(1207) **Lizitations-Kundmachung.** (1)

Nro. 2302 ex 1859. Am 2. August 1859 Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes in Bistritz, mit Bewilligung der h. k. k. Statthalterei vom 2. März 1859, Zahl 10236-852, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die mit dem h. k. k. Ministerial-Erlasse vom 20. April 1859, Zahl 1297-138 genehmigte Erbauung einer Brücke über den Sajo-Fluß nächst Somkerek in Meile Nr. 12¹/₈ der Bistritzer Reichsstraße, und über die damit in Verbindung stehende Regulirung des Sajo-Flusses und Straßenumlegung abgehalten werden.

Die zu erbauende hölzerne Fochbrücke mit Traggeländern hat eine Fahrbahn von 40° 0' 0" Länge, und 3° 2' 0" Breite, ruht auf zwei gemauerten mit Quadern verkleideten Landpfeilern, und auf drei Mittelstochen von Eichenholz. Die hiefür veranschlagten Kosten betragen in österr. Währung und zwar:

für die Erdarbeiten mit Einschluß des Wasserschöpfens aus den Fundamentengruben	660 fl. 8 fr.
" " Maurerarbeit sammt Material	1366 fl. 58 fr.
" " Steinmearbeit " " "	3671 fl. 17 fr.
" " Zimmermannsarbeit sammt Material	5505 fl. 64 fr.
" " Schmiedarbeit sammt Material	2476 fl. 88 fr.
zusammen	13680 fl. 35 fr.

Die für die Flußregulirung veranschlagten Kosten betragen und zwar:

für die Erdarbeiten	6567 fl. 78 fr.
" " Herstellung von Schlicksäunen sammt Material	443 fl. 47 fr.
" " Herstellung einer Pilottenwand sammt Material	158 fl. 76 fr.
" " Weidenanpflanzung sammt Material	893 fl. 20 fr.
zusammen	7063 fl. 21 fr.

Zur Straßenumlegung wurden die Baukosten veranschlagt und zwar:

für die Erdarbeit mit	2487 fl. 34 fr.
" " Straßenbeschotterung sammt Material mit	1840 fl. 70 fr.
" " Zimmermannsarbeit sammt Material mit	611 fl. 82 fr.
zusammen mit	4939 fl. 83 fr.
Total-Summe	25683 fl. 39 fr.

österr. Währung.

An dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde wollen die Baubewerber mit dem 5% Reugelbe, welches von dem Ersteher auf 7% des Erstehungsbetrages zu ergänzen sein wird, und mit den gesetzlichen Stempelbeträgen versehen in der Amtskanzlei des k. k. Bauamtes zu Bistritz, sich entweder persönlich einfinden, oder schriftliche Offerte der Lizitations-Kommission portofrei einbringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten angegeben, dann der bezügliche Anbot bestimmt und zwar mit Ziffern und Buchstaben, so wie die Erklärung ausgedrückt sein, daß der Offerent alle der Lizitations-Verhandlung zu Grunde gelegten Bedingungen kenne und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Die mit einem 37¹/₂ fr. Stempel versehenen Offerte sind entweder mit der Quittung über das bei einer k. k. Kassa erlegte Badium von der Summe, auf welche der Anbot lautet, zu versehen, oder die Summe ist im Baaren oder in Staatspapieren, letztere nach dem Tageskurse berechnet, anzuschließen.

Die Bauakten und Lizitationsbehelfe sind mittlerweile in der Bauamtskanzlei zu Bistritz während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

Hermanstadt, am 16. Juni 1859.

(1208) **Kundmachung.** (1)

Nro. 433-pr. Zur Sicherstellung des im Verwaltungsjahre 1860 nöthigen Bedarfs an Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Beschuhung und Lederwerk für die Gefänglinge des Przemysler k. k. Kreisgerichtes wird eine Lizitation am 25. Juli 1859 Vormittags 10 Uhr abgehalten werden.

Zu liefern sind unter ausdrücklichem Vorbehalte der buchhalterischen Richtigkeit des Bedarfs nachstehende Stoffe:

I. **Z w i l l:**

- a) 297¹/₂ Wiener Ellen zu 80 Sommerjacken, Badium 13 fl. österr. Währung.
- b) 338²/₆₄ Wiener Ellen zu 119 Paar Sommerhosen, Badium 16 fl. österr. Währung.

II. **S e i n w a n d:**

- a) 776⁶/₆₄ Wiener Ellen zu 195 Männerhemden, Badium 33 fl. österr. Währung.
- b) 148³/₈ Wiener Ellen zu 70 Handtüchern, Badium 6 fl. österr. Währung.

III. **Strohsockleinwand:**

- a) 892¹/₂ Wiener Ellen zu 168 Strohsäcken, Badium 29 fl. österr. Währung.

IV. **S e d e r:**

- a) Zu 102 Paar Schnürschuhe 73¹⁰/₃₂ Wiener Pfund Oberleder, dto. dto. 114²³/₃₂ " " Pfundsohlen, dto. dto. 22¹⁰/₃₂ " " Brandsohlen, Badium 43 fl. österr. Währung.
- b) 110 Garnituren Eisenheberriemen, Badium 5 fl. österr. Währung.
- c) Zur Schuhreparatur 91 Wiener Pfund Pfundsohlenleder, dto. dto. 46 " Brandsohlen, Badium 24 fl. österr. Währung.

Summa der Badien 169 fl. österr. Währung.

Die Lizitation wird vorerst auf die Rohstoffe und auf die Anfertigung abgetrennt, und sodann auf fertige Artikel abgehalten werden.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 30. Juni 1859.

(1216) **E d i k t.** (1)

Nro. 273. Von dem k. k. Bezirksgerichte Brody, wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben der verstorbenen Mirl Ettinger, als: Michel, Manachem und Elias Chajes, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht, es habe wider dieselben Jutta Landau geborene Tysmenitzer aus Brody, zur Befriedigung der zu ihren Gunsten im Lastenstande der Realität sub Nro. 1084 in Brody intabulirten Forderung pr. 600 Silb. Rubl. f. M. G. das Exekutionsgesuch um exekutive Abschätzung der Realität sub Nro. 1084 hiergerichts sub praes. 17. Jänner 1859 Zahl 273 angebracht, welchem Gesuche auch stattgegeben wurde.

Das Gericht, dem das Leben und der Ort des Aufenthaltes derselben unbekannt ist, hat auf deren Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Kukucz zum Kurator bestellt, mit welchen die angebrachte Exekutionssache verhandelt werden wird.

Dieselben werden daher dessen durch dieses Edikt zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter die Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber sich selbst einen anderen Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, am 26. März 1859.

(1214) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 514. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Reichs-Domäne Jaworow im Przemysler Kreise gehörenden 212 Foch 1245 □ Rst. enthaltenden, in der 4ten Sommerhöhe stehenden Olszanitzer Karpenteiches für das Jahr 1859, wird eine öffentliche Versteigerung bei dem Kameral-Wirtschaftsamte in Jaworow am 22. August 1859 abgehalten werden.

Dieser Teich enthält nachstehenden Fischvorrath:

- a) 102 Schock 47 Stück Brackkarpfen,
- b) 6 Schock 24 Stück 3jährige Karpfen,
- c) 3 Schock 44 Stück 2jährige Karpfen,
- d) 34 Schock 29 Stück größere Hechten,
- e) 43 Schock 49 Stück Hechtenfinglinge,
- f) 56 Schock größere Speisefische,
- g) 3 Schock 53 Stück Weißfische.

Die Abfischung beginnt in den ersten Tagen Oktober 1859 und hat bis Ende Februar 1860 zu dauern.

Der Ausrufspreis beträgt 4151 fl. österr. Währung, wovon 500 fl. vor der Lizitation als Badium zu erlegen ist.

Der Pachtzins ist zu einer Hälfte binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung von der Pachtbestätigung, und zur zweiten Hälfte bei Anfang der Fischerei bei den Jaworower Renten zu berichtigen.

Behufs der Abfindung werden dem Pächter das bestehende Fischhaus, die zum Teiche gehörenden Fischbehälter und Köhne gegen Erleg einer Kauzion von 100 fl. RM. überlassen werden.

Von der Fischausbeute muß der Pächter die gewöhnlichen Saelinge im Teiche zurücklassen.

Das Ablassen des Wassers aus dem Teiche erfolgt am 20. September 1859. Die Ausfischung kann in den ersten Tagen Oktobers 1859 beginnen.

Es werden auch schriftliche versiegelte, mit der gehörigen Stempelmarke zu versehenen Anbote angenommen. Derlei Offerten müssen jedoch mit dem Badium von 500 fl. österreichische Währung belegt sein, den bestimmten Preisantrag in Pauschal oder nach Zentner der einzelnen Fischgattungen nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Worten ausgedrückt enthalten, und es kann darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitations-Protokolls nicht im Einklange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unbedingt unterzieht. Diese Offerte müssen am Tage der Lizitation vor dem Beginn der mündlichen Versteigerung und spätestens bis 10 Uhr Vormittags beim Kameral-Wirtschaftsamte in Jaworow überreicht werden, und sie werden, wenn Niemand mehr mündlich lititiren will, eröffnet und bekannt gemacht werden, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem Kameral-Wirtschaftsamte in Jaworow eingesehen, und dieselben werden vor der Lizitationsverhandlung vorgelesen werden.

Vom k. k. Kameral-Wirtschaftsamte.

Jaworow, den 27. Juni 1859.

(1173) **E d i k t.** (3)

Nro. 19749. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Roman Pohorecki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Peter Kokociński wider denselben am 21. Mai 1858, Zahl 20135, ein Pränotationsgesuch der Summe von 200 fl. RM. über Kornie überreicht, welchem Begehren am 4. August 1858, Zahl 20135, willfahrt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Roman Pohorecki diesem k. k. Landesgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zur Vertretung und auf Herrn Roman Pohorecki Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Duniecki mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Smolka als Kurator bestellt, und dem Ersteren den Taktularbescheid zugestellt.

Durch dieses Edikt wird demnach der Abwesende erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 8. Juni 1859.

(1168) **K o n k u r s.** (3)

Nro. 118. V. P. Für Besetzung einer im hierortigen Bezirke erledigten, unentgeltlichen Postamts-Praktikantenstelle wird hiemit der Konkurs bis 20. Juli 1859 eröffnet.

Bewerber haben ihre Gesuche bei dieser Post-Direktion einzubringen, und denselben nachstehende Dokumente anzuschließen, als: den Taufschein, ein ärztliches, vom Landes-Medizinalrathe oder dem Kreisärzte bestätigtes Parere über den Gesundheitszustand, legale Zeugnisse über die erworbenen Sprachkenntnisse und über die an einem inländischen Ober-Gymnasium, einer Ober-Realschule oder an einer dieser gleichgehaltenen Lehranstalt vollständig erlangte Schulbindung, oder über den auf anderem Wege erlangten Besitz der für den Postdienst erforderlichen Vorbildung, endlich einem rechtskräftig ausgefertigten Substitutions-Revers mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehen, daß der Aussteller auch in der Lage sei, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.

Der Aufnahme in die definitive Praxis hat eine dreimonatliche probeweise Verwendung vorauszugehen, nach welcher wenn sie befriedigend war, die Beeidigung des Kandidaten erfolgen wird.

K. k. gallz. Post-Direktion.

Lemberg, am 23. Juni 1859.

(1212) **E d i k t.** (1)

Nro. 5449. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Alexander Zyan und dessen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Johann v. Gojan wegen Extabulirung der laut libro Contr. nov. XVII. pag. 383. & 384. L. P. III. zu Gunsten des Alexander Gojan im Lastenstande des Gutes Koszczuja-Gojan aus dem Pachtvertrage ddo. 5. September 1804 intabulirten Hypothekarrechtes der 10jährigen Pachtrechte des ehemals dem Johann Bazura gehörigen Gutsanteiles von Mold. Banilla hiergerichts sub praes. 14. April 1859 J. 5449 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit heutigem Beschlusse eine 90tägige Frist zur Ueberreichung der Einrede bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, und derselbe sich auch außer den k. k. Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Reitman als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 28. Mai 1859.

(1213) **E d i k t.** (1)

Nro. 5448. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben nach Jordaki Butzura mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Johann v. Gojan wegen Extabulirung der laut S. Bb. XXXV., pag. 2, Last-Post 1 im Lastenstande des Gutes Koszczuja-Gojan zu Gunsten der belangten intabulirten Verbindlichkeit der Maria Butzura aus der Kauzionsurkunde ddo. 15. August 1793 hiergerichts sub praes. 14. April 1859, Zahl 5448, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit heutigem Beschlusse eine 90tägige Frist zur Ueberreichung der Einrede bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort den Belangten unbekannt ist, und sich dieselben auch außer den k. k. Erbstaaten aufhalten dürften, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Reitman als Kurator bestellt,

mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 28. Mai 1859.

(1193) **E d i k t.** (3)

Nro. 16972. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den Joel Lifschütz, Pesel Lifschütz, Moses Lifschütz, Hinde Lifschütz und Rachel Lifschütz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Maier Lifschütz und Schmelke Lifschütz der hierortigen k. Stadttafel aufgetragen wurde, im Grunde der zu ingrossirten Session ut Act. div. Dom. 56. p. 292. n. 38. haer. auf Grund des verbücherten Einantwortungsdekrets J. 4124 ex 1834 nach Rose Jolles im Grunde deren Testamentes vom 7. Juni 1831, als das Eigenthum der Rose Jolles'schen Enkeln, nach ihrer, bei ihren Lebzeiten gestorbenen Tochter Kaile Lifschütz 1ter Ehe Lande geb. Jolles hinterbliebenen Kinder, als: Joel Lifschütz, Pessel Lifschütz, Moses Lifschütz, Hinde Lifschütz, Rachel Lifschütz und Schmelke Lifschütz verbücherten Realitätsanteile Nro. 127 St., aus den für Rose Jolles Dom. 30. pag. 333. n. 24. haer. verbücherten Realitätsanteile Nro. 227 Stadt, als das gleichtheilige Eigenthum der Wittsteller zu intabuliren.

Da der Wohnort des Joel Lifschütz, Pessel Lifschütz, Moses Lifschütz, Hinde Lifschütz und Rachel Lifschütz unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Blumenfeld mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Landesberger auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 2. Mai 1859.

(1191) **E d i k t.** (3)

Nro. 12015. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Josef Domański, dann Lorenz, Michael und Catharine Domańskie mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Josef und Josefa Jakubowskie, Schustermeister sub Nro. 511 $\frac{1}{4}$, unterm 21. Mai 1859 J. 12015 wegen Löschung der Summe von 200 fl. aus der Realität 470 $\frac{3}{4}$ Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23. August 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Josef Domański, dann Lorenz, Michael und Catharine Domańskie unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Gnoiński mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Smialowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 20. Juni 1859.

(1192) **E d i k t.** (2)

Nro. 12016. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Nicolaus Lewanderski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Eheleute Josef und Josefa Jakubowskie, Schustermeister in Lemberg, sub Nro. 511 $\frac{1}{4}$, wegen Löschung der Summe von 100 fl. aus dem Lastenstande der in Lemberg sub Nro. 470 $\frac{3}{4}$ gelegenen Realität Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 23. August 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Nicolaus Lewanderski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Polański als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 20. Juni 1859.

(1177) Konkurs-Kundmachung. (3)

Nro. 2390. Zur Besetzung der mit einem jährlichen Gehalte von Sechshundert Dreißig Gulden österr. Währung verbundenen Stelle eines Direktors der Czernowitzer deutsch-israelitischen vereinigten Haupt-Knaben- und Mädchenschule, welcher Letztere gleichzeitig die Verpflichtung auf hat, den israelitischen Religionsunterricht in allen vier Knaben- und vier Mädchen-Klassen an der besagten Hauptschule zu erteilen, ohne hiefür eine abgesonderte Remunerazion zu begehren, wird hiemit der Konkurs bis zum letzten Juli 1859 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihren Geburtsort, ihr Alter, über ihre Moralität, ferner über ihre bisherige Verwendung im Lehramte und Kenntniß im israelitischen Religionsunterrichte durch Beibringung legaler Zeugnisse auszuweisen und ihre nach obigen Andeutungen wohlinstruirten Kompetenzgesuche zeitgerecht, jedenfalls bis Ende Juli 1859 hieran zu überreichen.

Von der Bukowinaer k. k. Landesregierung.

Czernowitz, am 10. Juni 1859.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

K u n d m a c h u n g.

Die siebente Verlosung der

gräflich St. Genois'schen Anleihe

erfolgt am 1. August d. J.

Dabei besteht der

Haupttreffer in 70.000 fl. CM. d. i. 73.500 fl. öst. W.

Die Gewinne werden bei dem Bankierhause **S. M. v. Rothschild** in Wien ausgezahlt.

Wien, am 21. Juni 1859.

(1172-3)

S. M. v. Rothschild.

Hermann Todesco's Söhne.

Des Königl. Preuß. Kreis-Physikus

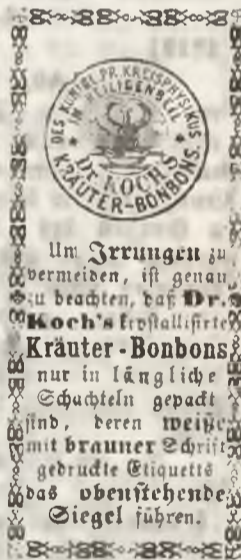
Doctor KOCH'S

krystallisirte Kräuter-Bonbons

werden unverändert in Originalschachteln zu **35** und **70** Kr. österr. Währ. verkauft.

Diese aus den vorzüglichst geeigneten Kräuter- und Pflanzen-Säften mit einem Theile des reinsten Zuckerkrystalls zur Consistenz gebrachten **Dr. Koch'schen Kräuter-Bonbons** bewähren sich — wie durch die anerkanntesten Begutachtungen festgestellt — als lindernd und reizstillend bei Husten, Heiserkeit, Rauheit im Halse, Verschleimung u., und sind durch die in ihnen enthaltene Quintessenz von Kräutersäften und süßen Stoffen von erspriehlicher Wirkung auf Erhaltung der Reinheit, Frische und Geschmeidigkeit des Sprachorgans. Sie unterscheiden sich nicht nur durch diese ihre wahrhaft wohlthuenenden Eigenschaften sehr vortheilhaft von den häufig angepriesenen sogenannten Brustbeizeltchen, Pâte pectoral u., sondern sie zeichnen sich vor diesen Erzeugnissen noch besonders dadurch aus, daß sie von den Verdauungsorganen leicht ertragen werden, und selbst bei längerem Gebrauche keinerlei Magenbeschwerden, weder Säure noch Verschleimung erzeugen oder hinterlassen.

Einziges Depot für Lemberg beim Apotheker **Franz Tomanek**, so wie auch für Brody: Neumann Kornfeld, — Busk: Apoth. P. Nesterowicz, — Dobromil: Anton Grotowski, — Komarno: Apoth. Alex. Emperle, — Lisko: Apoth. Robert Barański, — Przemysl: Ed. Machalski, — Sambor: J. Rosenheim, — Sanok: Joh. Jaklitsch, — Strj: Apoth. J. Germann, — Turka: A. Czerniański und Złoczow: Andreas Gottwald.



Um Irrungen zu vermeiden, ist genau zu beachten, daß **Dr. Koch's** krystallisirte **Kräuter-Bonbons** nur in längliche Schachteln gepackt sind, deren weiße mit brauner Schrift gedruckte Etiquette das obenstehende Siegel führen.

(662-4)

Die Morgenpost

vergrößert mit dem beginnenden Quartale

ihr Format,

sie wird dadurch das billigste unter den großen politischen Journalen der Monarchie. Der größere Rauminhalt des Blattes wird die Redaction in Stand setzen, ein so nach allen Richtungen hin vollständiges Blatt zu schaffen, daß es den Ansprüchen des weitesten Leserkreises genügen wird. Den Provinzinteressen soll die größte Beachtung gewidmet werden. Unsere Privatdepeschen und Originalberichte erfreuen sich allgemeiner Anerkennung. Die Romane, welche die „Morgenpost“ bringt, haben die beliebtesten Schriftsteller Oesterreichs zu Verfassern.

Die neu eintretenden P. T. Abonnenten (die vierteljährig oder monatlich abonniren), erhalten den bis zu 1. Juli erschienenen Theil

des am 5. Juni begonnenen spannenden Romans: „Prinzessin und Marketerin“ von **Theodor Scheibe**, gratis nachgeliefert.

Die „Morgenpost“ erscheint in einem Morgen- und Abendblatt. Die Preise stellen sich für Wien: Morgenblatt allein: vierteljährig 2 fl. 40 kr., monatlich 80 kr., Morgen- und Abendblatt: vierteljährig 3 fl. 60 kr., monatlich 1 fl. 20 kr.

Für die Provinz (mit täglicher gesonderter Postverendung) Morgenblatt allein: vierteljährig 3 fl. 60 kr., Morgen- und Abendblatt: vierteljährig 5 fl. 85 kr.

Singeln kostet das Morgenblatt 3 kr., das Abendblatt 2 kr.

Administration.

Wien, Wollzeile Nro. 792.

(1169-3)

Die vorzüglichsten

Jagd- und Scheibengewehre,

so wie Revolvere nach **Colt-System**, werden garantiert und billigt geliefert von der ersten Tiroler Gewehr-Niederlage

(840-3)

Johann Peterlongo in Innsbruck.